

**Richtlinien
zur Förderung der
Vereins- und
Jugendarbeit
in der**



Stadt
Kelsterbach

Übersicht / Inhaltsverzeichnis	Seite
Grundvoraussetzungen	4
für den Erhalt von Zuschüssen im Rahmen der Richtlinien	4
Zuschussarten	5
Bereitstellung öffentlicher Flächen und Einrichtungen / Finanzielle Förderung	5
Abschnitt I	
Allgemeine Förderung der Vereinsarbeit	6-8
1) Repräsentation der Stadt Kelsterbach	6
2) Öffentliche Veranstaltungen	6-7
3) Teilnahme / Mitwirkung bei städtischen Veranstaltungen	7
4) Vereinsfreundschaftsbegegnungen in Baugé en Anjou	7
5) Jugendgruppenfahrten	8
Abschnitt II	
Spezielle Förderung von Sportvereinen	9-10
1) Angebote im Leistungs- und Wettkampfsport	9
2) Angebote im Gesundheitssport	9
3) Angebote aus den Bereichen Seniorensport, Integration und Inklusion	9
4) Kooperation mit Schulen, Kindertagesstätten, Krankenkassen, Vereinen	9
5) Aktive Mitglieder	10
6) Jugendarbeit mit Ausbildung von Jugendlichen	10
7) qualifizierte Trainerinnen, Trainer, Übungsleiterinnen, Übungsleiter	10
8) Teilnahme an Meisterschaften ab Landesebene	10
Abschnitt III	
Spezielle Förderung von Bildung, Kultur- und Brauchtumspflege	11-12
1) Förderung der Bildung, Kultur und Brauchtumspflege	11
2) Aktive Mitglieder	11
3) Jugendarbeit	11
4) qualifizierte Übungsleiterinnen, Übungsleiter	11
5) Angebote aus dem Bereich Gesundheit	11
6) Angebote aus den Bereichen Bildung, Senioren, Integration und Inklusion	12
7) Kooperation mit Schulen, Kindertagesstätten und Krankenkassen, Vereinen	12
Abschnitt IV	
Pauschale Vereinsförderung	13
Abschnitt V	
Sonderzuschüsse / freie Zuschüsse	14
Abschnitt VI	
Vereinsjubiläen	14
Abschnitt VII	
Eingeschränkte Förderung von Kirchengemeinden / Religionsgemeinschaften	14
Abschnitt VIII	
Förderausschlüsse	15
Abschnitt IX	
Antragsverfahren und Kriterien	15-16
Abschnitt X	
Auszahlung der Fördermittel, Inkrafttreten	16

Einleitung

Sport und Kultur bieten vielfache Möglichkeiten der persönlichen Entfaltung und haben sowohl im privaten als auch öffentlichen Leben eine immer größere Bedeutung gewonnen.

Die Richtlinien zur Förderung der Vereins- und Jugendarbeit in der Stadt Kelsterbach stellen hierzu ein zeitgemäßes Instrument zu deren Unterstützung dar, entsprechende Angebote machen zu können.

Unter Anerkennung und Wertschätzung der ehrenamtlichen gesellschaftspolitischen und pädagogischen Aufgabenstellung der Vereins- und Jugendarbeit in Kelsterbach sind die städtischen Organe daher im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten bereit, unter vertretbaren und begründeten Voraussetzungen freiwillige Zuschüsse an Vereine, Organisationen und Verbände sowie eingeschränkt auch an Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften zu gewähren, sofern diese wichtig für die Gesellschaft und das Bildungs-, Sport- und Kulturangebot von Kelsterbach sind.

Darunter fallen neben einer möglichen finanziellen Förderung von Maßnahmen und Angeboten auch die Bereitstellung öffentlicher Flächen und Einrichtungen.

Um eine entsprechende Förderung beantragen zu können, müssen die antragstellenden Vereine, Organisationen und Verbände verschiedene Grundvoraussetzungen erfüllen.

Fehlende, nicht zwingend für eine Zuschussgewährung zu erfüllenden Voraussetzungen, führen dabei jeweils zu einer Halbierung der zunächst errechneten Beträge.

Finanzielle Zuschüsse setzen sich dabei aus verschiedenen Modulen zusammen, die mittels eines Baukasten-Systems addiert werden.

Zugeordnete Pauschalbeträge (100 % Förderung) werden ebenso von der Stadtverordnetenversammlung festgelegt, wie der auszuzahlende Prozentsatz der Vereinsförderung für das jeweilige Haushaltsjahr nach Vorlage aller eingereichten Zuschussanträge.

Eine individuelle Förderung bestimmt der Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur, Sport und Integration (BSKSI).

Bei der Beantragung von Sonderzuschüssen kann den Antragstellern nachweislich eine Eigenverantwortung sowie ein entsprechender Eigenanteil zur Bedingung einer etwaigen Zuschussgewährung auferlegt oder mit Verweis auf andere zuschussgewährende Stellen eine finanzielle Förderung von Maßnahmen auch ganz oder teilweise abgelehnt werden.

Generell gelten die Fördermittel als freiwillige und widerrufliche Zuwendung, begründen keinen Rechtsanspruch gegenüber der Stadt Kelsterbach.

Sie können aus wichtigem Grund durch Beschluss der zuständigen städtischen Gremien ganz oder teilweise entfallen.

Grundsätzlich gilt, dass nur dann eine Zahlung ganz oder teilweise durch die Stadt Kelsterbach erfolgen kann, wenn die Haushaltsvoraussetzungen dafür auch erfüllt sind.

Grundvoraussetzungen

Vereine, Organisationen und Verbände, die eine Vereinsförderung durch die Stadt Kelsterbach in voller Höhe in Anspruch nehmen möchten, müssen

- ihren **tatsächlichen Vereinssitz** in Kelsterbach haben;
- **mindestens 3 Jahre** im städtischen Vereinsregister registriert sein;
- im Regelfall als **gemeinnützig** anerkannt sein bzw. einen Nachweis erbringen, trotz fehlender Gemeinnützigkeit für das Allgemeinwohl der Stadt Kelsterbach wichtig und förderungswürdig zu sein;
- einen **Mitgliedsbeitrag** von **mindestens 36,00 EUR** für Erwachsene im Jahr erheben;
- einen Nachweis erbringen, wonach **mindestens 50 % der Mitglieder** ihren **I. Wohnsitz in Kelsterbach** haben;
- im Regelfall eine **Mitgliedschaft in einem Dachverband** nachweisen;
- **Sportvereine** müssen dem Landessportbund angehören sowie **Wettkampfsport** und / oder **Gesundheitsvorsorge** betreiben / anbieten;
- die **Bereitschaft zur Mitwirkung an öffentlichen Veranstaltungen** und / oder **Aktivitäten der Stadt Kelsterbach** nachweislich erbringen.

Einzig **zwingend** für eine finanzielle Förderung **notwendig** sind

der Vereinssitz in der Stadt Kelsterbach
und
eine mindestens dreijährige Registrierung
im städtischen Vereinsregister.

Sofern eines oder mehrere der übrigen vorgenannten Kriterien nicht erfüllt werden, halbiert sich der errechnete Zuschussbetrag jeweils um die für eine einhundertprozentige Förderung fehlenden Grundvoraussetzungen.

Zuschussarten

Bereitstellung öffentlicher Flächen und Einrichtungen

Vereinen, Organisationen und Verbänden, die vorgenannte Grundvoraussetzungen erfüllen, stellt die Stadt Kelsterbach vorhandene öffentliche Flächen und Einrichtungen zum Übungs-, Trainings- und Wettkampfpzweck nach entsprechender Beantragung und Abstimmung der Termine bereit.

Die notwendigen Räume und Geräte werden dabei mietfrei zur Verfügung gestellt.

Ausnahmen sind die Ausrichtung von Wettkämpfen oder Veranstaltungen, die rein der Gewinnerzielung dienen. Hier legt der Magistrat der Stadt Kelsterbach nach Prüfung der Unterlagen entsprechende Anmietungsgebühren fest.

Finanzielle Förderung

- 1) der aktiven Vereinsarbeit von Sportvereinen;
- 2) der aktiven Vereinsarbeit von Vereinen der Kultur- und Brauchtumpflege sowie Bildung;
- 3) von Angeboten aus den Bereichen Gesundheit, Integration, Inklusion und Senioren;
- 4) von Angeboten aus dem Bereich Kooperation mit Schulen, Kindertagesstätten, Krankenkassen und Vereinen;
- 5) der Teilnahme an offiziellen Meisterschaften ab Hessenebene;
- 6) von Jugendgruppenfahrten, Wettkämpfen und Trainingslagern von Jugendlichen;
- 7) von Vereinsfreundschaftsbegegnungen in der Partnerstadt Baugé en Anjou;
- 8) der aktiven Teilnahme an städtischen Veranstaltungen oder der Ausrichtung eigener öffentlicher Veranstaltungen, öffentlicher Auftritte, besondere Bildungs- und Brauchtumsangebote sowie Repräsentation der Stadt Kelsterbach
- 9) Vereinsjubiläen
- 10) freie Zuschüsse (Sonderzuschüsse)

Abschnitt I Allgemeine Förderung der Vereinsarbeit

Mit tatsächlichem Vereinssitz in Kelsterbach seit mindestens drei Jahren im städtischen Vereinsregister gemeldeten Vereinen, Organisationen und Verbänden (nachfolgend Verein genannt), deren Vereinszweck nicht ausschließlich der Geselligkeit und dem Hobby bzw. wirtschaftlichen Zwecken dient, werden nach entsprechender Antragstellung folgende Zuschüsse gewährt:

1) **Repräsentation der Stadt Kelsterbach**

Jeder Verein, der die Stadt Kelsterbach bei bestimmten überregionalen Anlässen wie dem Hessentag, Bundes- oder Landestreffen oder vergleichbar repräsentiert oder vor Ort selbst überregionale Veranstaltungen ab Landesebene durchführt, die zum positiven Renommee der Stadt Kelsterbach beitragen, erhält auf Antrag und unter Vorlage der entsprechenden Nachweise je zuschussfähigem Angebot eine **individuelle Förderung**, die vom Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport und Integration **im Einzelfall** unter Berücksichtigung der dem Verein dadurch entstandenen Kosten festgelegt wird.

2) **Öffentliche Veranstaltungen**

a) **Ausrichtung eigener Veranstaltungen für die örtliche Bevölkerung / Allgemeinheit**

Jedem Verein, der die Ausrichtung eigener Veranstaltungen nachweisen kann, deren Zweck der Öffentlichkeit gewidmet sind und die dem Allgemeinwohl dienen bzw. der Allgemeinheit zugänglich bzw. von öffentlichem Interesse sind und zum positiven Renommee der Stadt Kelsterbach beitragen, wird ein **Pauschalbetrag als anrechnungsfähiger Zuschuss** je zuschussberechtigter Veranstaltung gewährt.

Dies können neben kulturellen Veranstaltungen wie Musikkonzerten, Theatervorstellungen oder solche aus den Bereichen Literatur, Comedy und Kabarett auch Weiterbildungsmaßnahmen oder sportliche Begegnungen und Feste sein.

Sofern Veranstaltungen in Kooperation mit anderen Vereinen, Organisationen, Verbänden, Kirchengemeinden oder Religionsgemeinschaften durchgeführt werden, wird der zu gewährende Zuschuss auf die betreffenden zuschussberechtigten Kooperationspartner aufgeteilt.

Generell ausgeschlossen ist die Bezuschussung von Meisterschafts- oder Freundschaftsspielen bzw. diesbezügliche Turniere, Hallenrunden oder ähnliches.

Abschnitt I Allgemeine Förderung der Vereinsarbeit

2) Öffentliche Veranstaltungen

b) Öffentliche Auftritte

Jedem Verein, der durch Auftritte mit Gesangs- oder Tanzdarbietungen nicht städtische öffentliche Veranstaltungen bereichert, wird ein **Pauschalbetrag als anrechnungsfähiger Zuschuss** je zuschussberechtigtem Anlass gewährt.

c) Bildungs- und Brauchtumsangebote

Jedem bildenden und sich der Pflege des Brauchtums widmenden Verein, dessen diesbezügliche Vereinsangebote auch Nichtmitgliedern zugänglich gemacht werden und von öffentlichem Interesse sind, wird ein **Pauschalbetrag als anrechnungsfähiger Zuschuss** je zuschussberechtigtem Anlass gewährt.

3) Teilnahme / Mitwirkung an städtischen Veranstaltungen

Jedem Verein, der am Programm städtischer Veranstaltungen teilnimmt bzw. sich mit einem Verkaufsstand präsentiert, wird entsprechend je zuschussberechtigter Veranstaltung mit einem **Pauschalbetrag als anrechnungsfähigem Zuschuss** gefördert.

Programm- oder Umzugsteilnahmen werden dabei höher bewertet als beispielsweise ein Informations- oder Verkaufsstand.

4) Vereinsfreundschaftsbegegnungen in Baugé en Anjou

Unter der Voraussetzung der Förderung von partnerschaftlichen Beziehungen durch sportliche oder kulturelle Veranstaltungen gewährt die Stadt Kelsterbach **anrechnungsfähige pauschale Zuschüsse** zu Fahrten **in** die französische Partnerstadt Baugé en Anjou für **aktive** Vereinsmitglieder sowie Kinder und Jugendliche nebst Betreuern **ab 5 Personen** auf Antrag und unter Vorlage der entsprechenden Nachweise.

Dies geschieht unabhängig von der Fahrtdauer.

In den anrechnungsfähigen pauschalen Zuschüssen enthalten sind alle etwaigen Unterbringungs-, Fahrt- und Verpflegungskosten.

Zuschussberechtigt sind nur Vereinsmitglieder.

Vereinsfreundschaftsbegegnungen in Kelsterbach werden **nicht** gesondert bezuschusst.

Abschnitt I Allgemeine Förderung der Vereinsarbeit

5) Jugendgruppenfahrten

Jedem Verein, der sportlich, kulturell oder kirchlich orientierte Jugendgruppenfahrten **ab 5 Personen** nachweisen kann, wird ein **pauschaler anrechnungsfähiger Zuschuss** je Teilnehmerin/Teilnehmer und Betreuerin / Betreuer / Aufsichtsperson gewährt.

Darin enthalten sind alle etwaigen Unterbringungs-, Fahrt- und Verpflegungskosten.

Zuschussberechtigt sind nur Vereinsmitglieder.

Bei Trainingslagern für Wettkampfsportlerinnen und Wettkampfsportler können auch Einzelanträge für den betroffenen Personenkreis gestellt werden.

Rein gesellige Aufenthalte oder Freundschafts- bzw. Meisterschaftsspiele werden ebenso nicht bezuschusst, wie Angebote im Rahmen des normalen Unterrichts, Trainings- oder Übungsbetriebes der betreffenden Vereine.

Alle örtlichen Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften können

zu den Punkten **2)** und **5)**

ebenfalls entsprechende Zuschussanträge stellen.

Die jeweiligen Voraussetzungen für die Vereine gelten entsprechend.

Bezuschussungen zu Punkt **2)** beziehen sich auf öffentlich zugängliche Konzerte und Festlichkeiten.

Veranstaltungen mit religiösem Hintergrund sind in der Regel von einer Förderung ausgeschlossen.

Ausnahmen legt der Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur, Sport und Integration im Einzelfall nach entsprechender Antragstellung durch die Kirchengemeinde / Religionsgemeinschaft fest.

Finanzielle Zuwendungen zu Punkt **5)** werden nur für Teilnehmerinnen / Teilnehmer und Betreuerinnen / Betreuer / Aufsichtspersonen gewährt, die den antragstellenden Kirchengemeinden / Religionsgemeinschaften angehören.

Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

Abschnitt II Spezielle Förderung von Sportvereinen

Mit tatsächlichem Vereinssitz in Kelsterbach seit mindestens drei Jahren im städtischen Vereinsregister gemeldeten Sportvereinen, deren Vereinszweck nicht ausschließlich der Geselligkeit und dem Hobbysport dient, werden nach entsprechender Antragstellung folgende Zuschüsse gewährt:

1) Angebote im Leistungs- und Wettkampfsport

Je gemeldeter Mannschaft im Rundenbetrieb oder Meisterschaft wird nach entsprechendem Nachweis ein **Pauschalbetrag als anrechnungsfähiger Zuschuss** für **Erwachsene** sowie für **Jugendliche** in unterschiedlicher Höhe gewährt.

Die jeweilige Mannschaftsstärke bleibt dabei unberücksichtigt.

Bei Leistungs- oder Wettkampfsport aus den Bereichen Leichtathletik, Turnen und Schwimmen wird eine **pauschal anrechnungsfähige Zuwendung** für **Erwachsene** und für **Jugendliche** in unterschiedlicher Höhe gewährt.

2) Angebote im Gesundheitssport

Jedem Sportverein, der Angebote aus dem Bereich Gesundheitssport nachweisen kann, wird ein **Pauschalbetrag als anrechnungsfähiger Zuschuss** gewährt.

3) Angebote aus den Bereichen Seniorenport, Integration und Inklusion

Jedem Sportverein, der Angebote aus den Bereichen Seniorensport, Integration und Inklusion nachweisen kann, wird ein **Pauschalbetrag als anrechnungsfähiger Zuschuss** gewährt.

4) Kooperation mit Schulen, Kindertagesstätten, Krankenkassen, Vereinen

Jedem Sportverein, der Kooperationen mit örtlichen Schulen, Kindertagesstätten, Krankenkassen und Vereinen nachweisen kann, wird ein **Pauschalbetrag als anrechnungsfähiger Zuschuss** gewährt.

Maßgebend für eine etwaige Förderung ist hierbei, dass die eingereichten Unterlagen zu den Punkten **2)** bis **4)** als förderungswürdig angesehen werden, was im Einzelfall vom Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur, Sport und Integration (BSKSI) entschieden wird.

Abschnitt II Spezielle Förderung von Sportvereinen

5) Aktive Mitglieder

Jedem Sportverein, der **aktive** Mitglieder nachweisen kann, wird eine **anrechnungsfähige Zuwendung** je **Erwachsenen** und je **Jugendlichem** in unterschiedlicher Höhe gewährt.

Als aktive Vereinsmitglieder zählen neben den Sportlerinnen und Sportlern auch Vorstandsmitglieder, Betreuerinnen, Betreuer, nicht lizenzierte Übungsleiterinnen, Übungsleiter oder Trainerinnen, Trainer, Schiedsrichterinnen, Schiedsrichter und regelmäßige Helferinnen, Helfer bei Veranstaltungen.

6) Jugendarbeit / Jugendarbeit mit Ausbildung von Jugendlichen

Jedem Sportverein, der die qualifizierte Ausbildung von Jugendlichen nachweisen kann, wird ein **Pauschalbetrag als anrechnungsfähiger Zuschuss** gewährt.

Es werden drei Kategorien mit unterschiedlich hohen Pauschalen zu Grunde gelegt:

bis 150 Jugendliche
151 bis 300 Jugendlichen
ab 301 Jugendlichen

7) Qualifizierte Trainer(innen) und Übungsleiter(innen)

Jedem Sportverein, der qualifizierte Trainerinnen, Trainer, Übungsleiterinnen, Übungsleiter oder vergleichbar nachweisen kann, wird eine **pauschale anrechnungsfähige Zuwendung** für **Erwachsene** und **Jugendliche** in unterschiedlicher Höhe und **pro** Trainerin/Trainer, Übungsleiterin/Übungsleiter gewährt.

Entsprechende Nachweise sind bei der Beantragung mit einzureichen.

8) Teilnahme an Meisterschaften ab Landesebene

Jedem Sportverein, der mit Mannschaften oder Einzelsportlerinnen bzw. Einzelsportlern an **Meisterschaften ab der Hessenmeisterschaft** teilnimmt, werden **pauschale anrechnungsfähige Zuschüsse** in unterschiedlicher Höhe gewährt.

Darin enthalten sind alle etwaigen Unterbringungs-, Fahrt- und Verpflegungskosten.

Die Dauer des Aufenthaltes wird nicht berücksichtigt.

Meisterschaftsspiele werden nicht bezuschusst.

Abschnitt III Spezielle Förderung von Bildung, Kultur- und Brauchtumpflege

Mit tatsächlichem Vereinssitz in Kelsterbach seit mindestens drei Jahren im städtischen Vereinsregister gemeldeten Vereinen, deren Vereinszweck der Förderung der Bildung, Kultur- und Brauchtumpflege und nicht ausschließlich der Geselligkeit und dem Hobby dient, werden nach entsprechender Antragstellung folgende Zuschüsse gewährt:

1) Förderung der Bildung, Kultur und Brauchtumpflege

Jedem Verein wird eine **pauschale anrechnungsfähige Zuwendung** für die Vereinsarbeit gewährt.

2) Aktive Mitglieder

Jedem Verein, der **aktive** Mitglieder nachweisen kann, wird eine **personenbezogene anrechnungsfähige Zuwendung** je **Erwachsenen** und je **Jugendlichem** in unterschiedlicher Höhe gewährt.

Anrechnungsfähig sind neben Musikerinnen und Musikern, Sängerinnen und Sängern, Tänzerinnen und Tänzern oder Künstlerinnen und Künstlern auch Vorstandsmitglieder, Betreuer(innen), nicht lizenzierte Chor- oder Übungsleiter(innen), Trainer(innen) und regelmäßige Helfer(innen) bei Veranstaltungen.

3) Jugendarbeit

Jedem Verein, der die Arbeit mit Jugendlichen nachweisen kann, wird ein **Pauschalbetrag als anrechnungsfähiger Zuschuss** gewährt.

Werden die Jugendlichen darüber hinaus **qualifiziert aus-** und / oder **fortgebildet**, erhöht sich die Förderung entsprechend.

4) Qualifizierte Übungsleiter(innen)

Jedem Verein, der qualifizierte Übungsleiterinnen, Übungsleiter oder vergleichbar nachweisen kann, wird eine **pauschale anrechnungsfähige Zuwendung** für **Erwachsene** und **Jugendliche** in unterschiedlicher Höhe gewährt.

5) Angebote aus dem Bereich Gesundheit

Jedem Verein, der Angebote aus dem Bereich Gesundheit oder Gesundheitssport nachweisen kann, wird ein **Pauschalbetrag als anrechnungsfähiger Zuschuss** gewährt.

Abschnitt III Spezielle Förderung von Bildung, Kultur- und Brauchtumpflege

6) Angebote aus den Bereichen Bildung, Senioren, Integration und Inklusion

Jedem Verein, der Angebote aus den Bereichen Bildung, Senioren, Integration und Inklusion nachweisen kann, wird ein **Pauschalbetrag als anrechnungsfähiger Zuschuss** gewährt.

7) Kooperation mit Schulen, Kindertagesstätten, Krankenkassen und Vereinen

Jedem Verein, der Kooperationen mit örtlichen Schulen, Kindertagesstätten, Krankenkassen und / oder Vereinen nachweisen kann, wird ein **Pauschalbetrag als anrechnungsfähiger Zuschuss** gewährt.

Maßgebend für eine etwaige Förderung ist hierbei, dass die eingereichten Unterlagen zu den Punkten **5)** bis **7)** als förderungswürdig angesehen werden, was im Einzelfall vom Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur, Sport und Integration (BSKSI) entschieden wird.

Abschnitt IV Pauschale Vereinsförderung

Mit tatsächlichem Vereinssitz in Kelsterbach seit mindestens drei Jahren im städtischen Vereinsregister gemeldeten Vereinen, die für förderungswürdig eingestuft und aufgrund ihrer Struktur nicht oder nur eingeschränkt den Modulen der Kategorien „Sport“ oder „Bildung, Kultur & Brauchtum“ zuzuordnen sind, erhalten auf Antrag oder nach Beschluss des Ausschusses für Bildung, Soziales, Kultur, Sport und Integration (BSKSI) eine **pauschal anrechnungsfähige Zuwendung**, die auf einen Maximalbetrag begrenzt ist und den betreffenden Vereinen flexibel zugeordnet wird.

Dies betrifft Vereine, Organisationen und Verbände, für die sich gegenüber der seitherigen Förderung gravierende finanzielle Nachteile ergeben bzw. Vereine, Organisationen oder Verbände, die bislang ebenfalls eine pauschale Vereinsförderung erhalten haben.

Die diesbezüglich anrechnungsfähigen Pauschalzuschüsse beinhalten

- die Förderung der aktiven Vereinsarbeit
- die Ausrichtung eigener Veranstaltungen
- die Teilnahme an städtischen Veranstaltungen
- qualifizierte Trainerinnen, Trainer, Übungsleiterinnen, Übungsleiter udgl.
- Angebote aus den Bereichen Gesundheit, Bildung, Senioren(sport), Integration und Inklusion
- Kooperationen mit Schulen, Kindertagesstätten, Krankenkassen und Vereinen.

Vereinsjubiläen werden zusätzlich bezuschusst, Anträge auf **Sonderzuschüsse** oder übernommene **Repräsentationsaufgaben** separat vom Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur, Sport und Integration (BSKSI) bewertet.

Von dieser Regelung ausgenommen sind:

- an der Kelsterbacher Kerb beteiligte Kameradschaften
- der Vereinsring
als Dachorganisation der örtlichen Vereine, Organisationen und Verbände
- sowie das Volksbildungswerk.

Ihnen wird zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen des Abschnitts **I, Punkt 2) und 3)** den pauschal festgelegten Förderungsbetrag durch die Ausrichtung eigener Veranstaltungen oder die Teilnahme / Mitwirkung an städtischen Veranstaltungen entsprechend zu erhöhen.

Abschnitt V Sonderzuschüsse / freie Zuschüsse

Mit tatsächlichem Vereinssitz in Kelsterbach seit mindestens 3 Jahren im städtischen Vereinsregister gemeldeten Vereinen, deren Vereinszweck nicht ausschließlich der Geselligkeit und dem Hobby dient, werden unter Umständen nach entsprechender Antragstellung auch Zuschüsse gewährt, die **nicht explizit in diesen Richtlinien aufgeführt** sind.

Die Sonderzuschüsse werden für dringende Anschaffungen, Reparaturen zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder der Anlagen und energetische Einsparungen (Klimaschutz) im Einzelfall genehmigt. Diese Zuschusssumme wird prozentual an der Gesamtsumme gemessen, die Maximalsumme beträgt 5.000 €.

Entsprechende Anträge mit Benennung etwaig entstehender Kosten und der Dauer zwischen Anfang und Abschluss der Maßnahme sind vor Beginn des Projektes schriftlich an den **Magistrat der Stadt Kelsterbach** zu richten.

Eine etwaige Bezuschussung entscheidet der Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur, Sport und Integration im Einzelfall nach Vorlage aller diesbezüglichen Informationen und angefallenen Auslagen.

Die Auszahlung etwaiger Zuschüsse erfolgt prinzipiell erst im darauffolgenden Haushaltsjahr.

Abschnitt VI Vereinsjubiläen

Zuschussberechtigte Vereine erhalten unter Würdigung ihrer Arbeit zur Durchführung **ihres 25-jährigen oder vielfachen Vereinsjubiläums** von der Stadt eine Zuwendung in Höhe von **250,00 € je 25 Jahre**.

Voraussetzung ist die Durchführung einer Festveranstaltung und die Einladung eines städtischen Vertreters.

Abschnitt VII Eingeschränkte Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften

Allen örtlichen Kirchengemeinden, als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften sowie sonstigen Religionsgemeinschaften aller Art wird die Möglichkeit einer Zuschussbeantragung im Rahmen des Abschnitts I

- Allgemeine Förderung der Vereinsarbeit -

zu den Punkten **2)** und **5)** eingeräumt.

Voraussetzung ist eine entsprechende vorherige Beantragung.

Der Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur, Sport und Integration (BSKSI) trifft entsprechende Entscheidungen im Einzelfall nach Vorlage aller diesbezüglichen Informationen und angefallenen Auslagen.

Eine Förderung der aktiven Mitglieder ist ausgeschlossen.

Abschnitt VIII Förderausschlüsse

- **Wirtschaftliche Vereine**
(auch Fördervereine und Interessensgemeinschaften)
- **Vereine, die ausschließlich der Geselligkeit dienen**
(z.B. Stammtische, Fanclubs, Hobbygruppierungen oder ähnliche)
- **Gewerkschaften**
- **Ortsgruppen, Ortsverbände, Ortsvereine von politischen Parteien**

Abschnitt IX Antragsverfahren und Kriterien

Grundsätzlich gilt:

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für die Teilnahme an offiziellen Meisterschaften ab der Hessenmeisterschaft, Fahrten in die französische Partnerstadt Baugé en Anjou, Jugendgruppenfahrten und Sonderzuschüsse sind grundsätzlich vor Beginn einer Maßnahme an den Magistrat der Stadt Kelsterbach, Mörfelder Str. 33, 65451 Kelsterbach zu richten und nur vom geschäftsführenden Vorstand zu stellen.

Die Einreichung aller für die Vereinsbezuschung benötigten Unterlagen hat durch den Verein selbst **einmal jährlich bis spätestens 30. September** zu erfolgen.

Maßgebend ist der **Posteingangsstempel** der Stadt Kelsterbach.

Eine gesonderte Aufforderung durch den Magistrat der Stadt Kelsterbach oder seine Bediensteten erfolgt nicht.

Anrechnungszeitraum für alle beantragten Zuschüsse ist das Kalenderjahr (01. Januar – 31. Dezember).

Nachträglich im Folgejahr eingereichte Unterlagen werden in der Regel nicht mehr berücksichtigt oder anerkannt.

Ausnahme: Die darin enthaltenen Informationen wurden im Vorfeld bereits angekündigt und waren bei der Einreichung der Unterlagen noch nicht abgeschlossen.

Zusätzlich muss dem genannten Personenkreis eine aktive Tätigkeit im Verein zugeordnet werden, sei es im sportlichen oder kulturellen Bereich oder im Vorstand, als HelferIn bzw. Helfer bei Veranstaltungen oder ähnliches.

Dachverbände sind zu benennen und entsprechende Nachweise der diesbezüglichen Mitgliedschaft vorzulegen.

Ebenso ist die Gemeinnützigkeit nachzuweisen.

Sportvereine haben zudem auch ihre Mitgliedsnummer im Landessportbund anzugeben.

Abschnitt IX Antragsverfahren und Kriterien

Für die Beantragung von Zuschüssen qualifizierter Übungsleiterinnen oder Übungsleiter, Trainerinnen oder Trainer und vergleichbar sind entsprechende Prüfungszeugnisse einzureichen. Sind diese zeitlich begrenzt, hat dies mehrmalig zu erfolgen, andernfalls reicht eine einmalige Vorlage.

Bei der Einreichung von Unterlagen für offizielle Meisterschaftsteilnahmen ab der Hessenmeisterschaft ist zusätzlich eine Bestätigung des jeweiligen Ausrichters über die tatsächliche Anwesenheit und Platzierung vorzulegen.

Internationale Meisterschaften setzen eine Nominierung des nationalen Dachverbandes voraus.

Entsprechende Formulare für die Beantragung von Zuschüssen erhalten zuschussberechtigte Vereine, Organisationen, Verbände, Kirchengemeinden oder Religionsgemeinschaften auf Anfrage in elektronischer Form beim Ressort 7 Sport, Kultur, Bildung.

Alle benötigten Belege sind dem Antrag beizufügen.

Die Beantragung von Zuschüssen sollte nach Möglichkeit per E-Mail und somit papierlos erfolgen.

Nur vollständig und fristgerecht eingereichte Unterlagen werden bearbeitet und zur Beschlussfassung vorgelegt.

Abschnitt X Auszahlung der Fördermittel

Der Ausschuss Bildung, Soziales, Kultur, Sport und Integration und die Stadtverordnetenversammlung fassen **einmal jährlich, in der Regel in der letzten Sitzung des Jahres**, entsprechende Beschlüsse, so dass etwaige Zuschüsse immer erst am Ende des Kalenderjahres und nur auf ein offizielles Konto des antragsstellenden Vereins ausgezahlt werden.

Inkrafttreten

Die überarbeiteten Richtlinien zur Förderung der Vereins- und Jugendarbeit der Stadt Kelsterbach treten mit Wirkung vom 16.Juni 2022 in Kraft.